



Satzung

der Forstbetriebsgemeinschaft Hinterland-Weinberg

(Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz - vom 2.5.1975)

§ 1

Name und Sitze

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft Hinterland-Weinberg“.
2. Sie hat ihren Sitz in Truckenthal,
Landkreis Sonneberg.

§ 2

Zweck und Rechtsform

- 1) Die Forstbetriebsgemeinschaft ist ein privatrechtlicher Zusammenschluß von Grundbesitzern, der den in § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz - vom 205.1975 (BGBl. 1 S.1037) angegebenen Zweck verfolgt.
- 2) Sie hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb nach § 22 BGB.
- 3) Die Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den einzelnen Grundstücken werden nicht berührt.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können werden:
 - a) Einzelpersonen
 - b) Vereinigungen
 - c) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, wenn sie Eigentümer von Waldflächen oder zur Aufforstung vorgesehener Grundflächen sind.

- 2) Zum Erwerb einer Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- 3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Kündigung seitens des Mitgliedes oder des Vorstandes.
- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform mit einer Frist von einem Jahr vom Schluß des laufenden Geschäftsjahres an. Eine Kündigung der Gründungsmitglieder ist frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres möglich.
- 5) Die Kündigung durch den Vorstand setzt einen schweren Verstoß gegen die Ziele der Forstbetriebsgemeinschaft voraus und kann fristlos erfolgen. Der Gekündigte kann schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.
- 6) Im Erbfall, bei Verkauf usw. setzt der Rechtsnachfolger die Mitgliedschaft fort. Er hat vom Tage der Rechtsnachfolge an ein auf ein Jahr befristetes, außerordentliches Kündigungsrecht auf den Schluß des der Kündigung folgenden Geschäftsjahres.
- 7) Bei Wegen und Lagerplätzen, die gemeinschaftlich angelegt und finanziert sind, bestehen Rechte und Pflichten auf die Dauer von 30 Jahren fort. Gemeinschaftlich angeschaffte Maschinen und Geräte bleiben für die Dauer des Abschreibungszeitraumes gemeinschaftliches Eigentum.

§ 4

Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft

- 1) Die Forstbetriebsgemeinschaft stellt sich folgende Maßnahmen zur Aufgabe:
 - a) Abstimmung der Betriebspläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben.
 - b) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Abstimmung über den Holzabsatz aus den Mitgliederwaldungen.
 - c) Ausführung der Forstkultur-, Bodenverbesserungs- und Bestandespflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes,
 - d) Bau und Unterhaltung von Wegen und Lagerplätzen,
 - e) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung,
 - f) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für die oben aufgeführten Maßnahmen.
- 2) Die Forstbetriebsgemeinschaft darf die Erzeugnisse der Mitglieder weder als Eigenhändler noch als Kommissionär zum Verkauf anbieten, sondern nur im Namen und auf Rechnung der Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft. Gleichermaßen trifft dies auch für zu tätige Einkäufe zu.

§ 5 Organe der Forstbetriebsgemeinschaft, Geschäftsjahr

- 1) Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je einem Vertreter der korporativ aufgenommenen Vereinigungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, sowie den einzelnen Privatwaldbesitzern zusammen. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfung, die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.

Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben des Vorstandes oder seines Vorsitzenden gehören, insbesondere auch über die Maßnahmen, die zur Erreichung der gestellten Aufgaben (§ 4) erforderlich sind.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal zu Beginn des Geschäftsjahres vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens 8 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich bekanntzugeben. Eine Mitgliederversammlung ist darüber hinaus innerhalb von drei Wochen vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Stimmen unter Angabe der Gründe verlangt wird.

- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf jedes Mitglied entfällt eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung und Ladungsfrist innerhalb 4 Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Zu einer Änderung oder Ergänzung der Satzung ist die Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein entsprechender Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Betrifft die Abstimmung ein Rechtsverhältnis mit einem Mitglied, so ist dieses Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

- 4) Mitglieder, die nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können einen Bevollmächtigten bestellen. Es genügt eine schriftliche Vollmacht, die beim Vorstand zu hinterlegen ist.

- 5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 7 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Rechner. Der Vorstand kann aus den nicht im Vorstand vertretenen Waldbesitzarten oder Gemarkungen im Einzugsbereich der FBG beratende Mitglieder in den Vorstand berufen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist eine Nachwahl spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich. Die Vereinigung zweier Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Wählbar ist jedes Einzelmitglied und jedes Mitglied der angeschlossenen Forstbetriebsvereinigung, das in der Gemeinde seines Wohnortes zu einem öffentlichen Gemeinderat wählbar ist.

2) Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Aufstellung und Führung des Mitglieder- und Flächenverzeichnisses,
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- c) Vorschläge für die Festsetzung der Beiträge und Erstattungsbeträge
- d) Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Vorlage des Tätigkeitsberichtes, die Rechnungslegung und -prüfung haben binnen dreier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen.
- e) Einstellung oder Heranziehung und Entlassung von Dienstkräften.
- f) Erlass der Dienstanweisungen,
- g) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- h) Festsetzung etwaiger Vertragsstrafen bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten.

3) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Bei der Verhandlung über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen den Vorsitzenden führt der Stellvertreter den Vorsitz.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen ein.

Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse der FBG es erfordert, oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorsitzenden verlangt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und die Beisitzer anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- 4) Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Ihre Barauslagen können Ihnen erstattet werden.
- 5) Der Rechner ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben. Sämtliche Ein- und Auszahlungen sind über ein Konto eines Geldinstitutes vorzunehmen. Bareinnahmen sind unverzüglich auf dieses Konto einzuzahlen. Das Führen von mehr als einem Konto ist nicht zulässig.
- 6) Der Schriftführer fertigt die Protokolle über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und der nächsten Versammlung bzw. Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- 7) Gerichtlich und außergerichtlich wird die FBG von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten, der bei Zahlungsverpflichtungen der Rechner sein muß.
- 8) Die Zusammensetzung des jeweiligen Vorstandes und die Vertretungsbefugnis der Forstbetriebsgemeinschaft (Abs. 7) sind in dem in § 11 der Satzung genannten Blatt öffentlich bekanntzumachen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht,
 - a) an den Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und Anfragen zu richten,
 - b) alle Einrichtungen der FBG zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen und überhaupt an allen Vorteilen, die die FBG ihren Mitgliedern bietet, teilzuhaben.
 - c) Protokolle der Mitgliederversammlungen einzusehen,
 - d) die Einsicht in den Haushaltsplan und den Jahresabschluß zu verlangen, bevor der Haushaltsplan genehmigt und Entlastung über den Jahresabschluss erteilt wird,
 - e) Einsicht in die Pläne für Einzelaufgaben zu verlangen,
 - f) das Mitglieder- und Flächenverzeichnis einzusehen.
- 2) Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht:
 - a) die Zwecke der FBG zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen der FBG abträglich ist,
 - b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,
 - c) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der FBG ergeben auf seinen zur FBG gehörenden Waldgrundstücken und zur Aufforstung vorgesehenen Grundstücken zu dulden,
 - d) Beiträge und Erstattungsbeträge fristgerecht zu leisten,

- e) bei allen Maßnahmen im Wald größtmöglichst Rücksichtnahme auf seinen Nachbar zu nehmen,
 - f) die Wirtschaftspläne und einzelne forstliche Vorhaben mit den Nachbarn abzustimmen,
 - g) Arbeiten im Walde nach Möglichkeit mit Wissen der zuständigen forstlichen Fachkraft durchzuführen,
 - h) die gemeinsamen forsttechnischen Maßnahmen wie beschlossen durchzuführen.
- 3) Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Mitgliederschaftspflichten kann die Mitgliederversammlung über Ordnungsmittel beschließen.

§ 9 Aufgabenfinanzierung

- 1) Die Höhe der Beiträge und die Art der Aufbringung wird, wie der Zahlungstermin, von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Forstbeamte

Zu den Sitzungen hinzugezogene Forstbeamte haben nur beratende Stimmen.

§ 11 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Forstbetriebsgemeinschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Schalkau.

§ 12 Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft

- 1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung bei drei-viertel Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder aufgelöst werden. Das verbleibende Vermögen fällt den Mitgliedern entsprechend ihrer Beteiligung an der Aufbringung der Mittel anteilig zu.
- 2) Die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren in der Form des § 50 BGB öffentlich bekanntzumachen.

Truckenthal, den 19.04.02
Ort, Datum

Gez. Hering
Vorsitzender

Gez. Zehner
Stellvertreter

Gez. Nafe
Rechner